

Geschäftsverzeichnisnr. 3950
Urteil Nr. 85/2006 vom 17. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 39 bis 50 (« Kapitel V. – *Die Wahlen* ») des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, erhoben von R. Pankert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klagschrift, die dem Hof mit am 28. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Pankert, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 131, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 39 bis 50 (« Kapitel V. – *Die Wahlen* ») des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Mit derselben Klagschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26 april 2006

- erschien die klagende Partei, persönlich,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Partei angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung

A.1. Der Kläger ist Mitglied der « Partei der Deutschsprachigen Belgier » und macht geltend, dass das Nichtvorhandensein des Verbots von Listenverbindungen - bei den Wahlen - zwischen Parteien aus Wahldistrikten, die zu verschiedenen Gemeinschaften gehören, den Wert seiner Stimme beeinflusse.

Zur Begründung seines Interesses an der Klageerhebung nimmt der Kläger Bezug auf B.4.3 des Urteils Nr. 30/2003, in dem der Hof erkannt hat, dass « jeder Wähler oder Kandidat [...] das erforderliche Interesse [aufweist], die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich in ungünstigem Sinne auf seine Stimme bzw. auf seine Kandidatur auswirken können ».

Er liefert Zahlenangaben zum Vergleich der Sitzverteilung nach den Provinzialwahlen von 2000 mit derjenigen, die sich ohne Listenverbindungen ergeben hätte. Aus diesem Vergleich schlussfolgert er, dass seine Stimme nicht nur wertlos geworden sei, sondern missbraucht worden sei, und ihm scheine es daher zwecklos, überhaupt noch an Provinzialwahlen teilzunehmen.

Hinsichtlich der Klagegründe

A.2.1. Der Kläger wirft dem angefochtenen Dekret vor, es berücksichtige nicht die Tatsache, dass die Provinz Lüttich keine homogene Einrichtung sei, da sie auf dem Gebiet von zwei Gemeinschaften gelegen sei. Er bringt vor, das Dekret weise schwerwiegende Unterlassungen auf, denn es fehlten die erforderlichen Hinweise darauf, dass unter anderem die allgemeine Gemeindeaufsicht den Organen der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen worden sei. Er behauptet, die Provinzialräte aus dem spezifischen Wahldistrikt aus dem deutschen Sprachgebiet und die aus dem französischen Sprachgebiet der Provinz bildeten aufgrund anderer gesetzlicher Ausgangspositionen *de facto*, zwangsläufig, regelrechte unterschiedliche Sprachgruppen innerhalb des Provinzialrates. Listenverbindungen zwischen Parteien aus Wahldistrikten verschiedener gesetzlicher Grundlagen, verschiedener Gemeinschaften stellten einen Verstoß gegen den Staatsaufbau auf Gemeinschaften und Sprachgebieten dar.

A.2.2. Das angefochtene Dekret verstoße daher gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die Stimme eines Wählers über unzulässige Listenverbindungen aus der Sicht seiner jeweiligen Gemeinschaftszugehörigkeit ungleich gewertet werde, wenn nicht wertlos und sogar missbraucht werde. Es verstoße ebenfalls gegen die Artikel 2 und 4 der Verfassung, weil der Existenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des deutschen Sprachgebietes nicht Rechnung getragen werde.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.3. Der Kläger nimmt Bezug auf die vom Hof verkündeten Urteile Nrn. 30/2003 und 73/2003. Er behauptet, die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme berge die Gefahr in sich, ihm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zuzufügen, dies im Zusammenhang mit den Provinzialwahlen am 8. Oktober 2006.

- B -

B.1. Der Kläger kritisiert nicht den Inhalt der Artikel 39 bis 50 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Diesen Bestimmungen wirft er vor, sie verböten nicht die Listenverbindung zwischen Parteien aus Wahldistrikten, die zu verschiedenen Gemeinschaften gehören, was den Wert seiner Stimme beeinflusse.

Hinsichtlich des Interesses

B.2. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.4. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.5. Gemäß Artikel 89bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat der Vorsitzende des Hofes die Fristen für die Einreichung der Schriftsätze verkürzt, damit das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklage rechtzeitig verkündet werden kann. Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Rechtsnorm ist also nicht erforderlich, damit vermieden wird, dass der Kläger den in B.4 beschriebenen Nachteil erleidet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior